

VEREINSSTATUTEN

des

FC WACKER INNSBRUCK

(ZVR-Zahl: 180936836)

Fassung gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 19.01.2020

Inhaltsübersicht

Seiten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3 - 5

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinsfarben und Vereinswappen
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 5 Verwendung des Vereinsvermögens
- § 6 Dauer des Vereins

II. MITGLIEDSCHAFT

5 - 11

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

III. ORGANE

11 - 24

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Die Generalversammlung
- § 14 Aufgabenkreis der Generalversammlung
- § 15 Beschlüsse
- § 16 Doppelte Mehrheiten
- § 17 Qualifizierte Mehrheiten
- § 18 Ausnahmen von der Stimmgewichtung
- § 19 Der Vorstand
- § 20 Aufgaben des Vorstands
- § 21 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 22 Die Wahl des Vorstands
- § 23 Der „Wackere“ Freundeskreis
- § 24 Das Schiedsgericht
- § 25 Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24 - 25

- § 26 Freiwillige Auflösung des Vereins
- § 27 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen
- § 28 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Wacker Innsbruck" und ist im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres zu ZVR-Zahl 180936836 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

- (1) Die Vereinsfarben sind „Schwarz-Grün“.
- (2) Das Vereinswappen (Logo) visualisiert den Ursprung, die Identität und die Zukunft des Vereins FC Wacker Innsbruck. Es ist an das Ursprungswappen bei der Vereinsgründung angelehnt und eingebettet in das schwarz-grüne Selbstverständnis:



§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Bundesabgabenordnung, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- (2) Zweck des Vereins sind die Pflege, Förderung und Verbreitung sportlicher Aktivitäten, insbesondere des Fußballsports.
- (3) In der Überzeugung, dass regelmäßige sportliche Betätigung – gerade auch bei Jugendlichen – einen persönlichen Zugewinn in physischer und psychischer Hinsicht bewirkt, fördert der Verein sportliche Aktivitäten generell und den Mannschaftssport im Besonderen. Dadurch sollen die Persönlichkeitsentwicklung und die Verfassung insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv beeinflusst und soziale Verhaltensmuster und Werte wie Respekt, Solidarität und Fairness vermittelt und gefestigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er vertritt und fördert die Idee, dass Fußball als verbindende Kraft zwischen Kulturen und

Nationalitäten wirken kann und tritt diskriminierenden, rassistischen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (5) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, jeglichem rassistischen Verhalten im Stadion und im Verein entschieden entgegenzutreten, zur Förderung von ethnischen Minderheiten und Migranten im Verein und zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche dem Problem des Rassismus im Fußball entgegenwirken. Insbesondere Aktivitäten im Rahmen des Netzwerkes „FARE - Football Against Racism in Europe“ und der österreichischen Kampagne „FairPlay - Viele Farben. Ein Spiel“ sollen unterstützt werden. Außerdem werden die Grundsätze des Zehn Punkte Plans der UEFA zur Bekämpfung des Rassismus im Fußball ausdrücklich anerkannt.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll insbesondere durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als **ideelle Mittel** dienen
- a) geregelte Ausbildung der Mitglieder in einzelnen Sportzweigen, insbesondere die Pflege des Fußballsportes auf allen Gebieten des Breiten-, Spitzen- und Gesundheitssportes;
 - b) Organisation und Betrieb von Fußballmannschaften im Nachwuchs-, Damen- und Amateurbereich;
 - c) Teilnahme an und Veranstaltung von regionalen, nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen;
 - d) Aufbau eines Trainingszentrums und einer Akademie;
 - e) Errichtung und fachgemäße Leitung von Sportanlagen;
 - f) Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen und Gesellschaften aller Art;
 - g) regelmäßige gesellschaftliche Versammlungen der Mitglieder in angemessener Anzahl (zB. 1 Vereinsabend pro Quartal) und sonstige Maßnahmen der Mitglieder- und sozialer Fanbetreuung;
 - h) Vorträge, Mitgliederkompetenzbildung, Versammlungen, Symposien und Diskussionsforen;
 - i) Organisation, Betrieb und Förderung von e-sport (zB. Veranstaltung von Events und Turnieren, Teilnahme an Events und Turnieren, usw.)
 - j) die Herausgabe periodischer oder nicht periodischer Druckschriften und Publikationen aller Art (zB. Stadionzeitung, usw.) in analoger oder digitaler Form;
 - k) Information der Öffentlichkeit über Vereinsaktivitäten (zB. Homepage, Social Media Auftritte, usw.);
 - l) Aufbau eines Museums sowie eines Dokumentationszentrums;
- (3) Die erforderlichen **materiellen Mittel** des Vereins sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Förderungsbeiträge;

- b) Erlöse aus der Organisation von Veranstaltungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art;
- c) Erträge aus Werbung, Vermarktung, Publikationen, Sponsorbeiträgen, Subventionen, Spenden, Zuschüssen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen;
- d) Erträge aus der Zentralvermarktung der ÖFB bzw. des ÖFB;
- e) Erträge sonstiger finanzieller Verwertung (z.B. Vermietung bzw. Verpachtung von Anlagevermögen, Lizenzierung von Namensrechten und sonstigen Immaterialgüterrechten, Weitergabe von Teilnahmerechten am Spielbetrieb von Fußballligen, usw.)
- f) Erträge aus Gesellschaftsbeteiligungen;
- g) Einnahmen aus der Ausübung des Gastronomiegewerbes und dem Verkauf von Merchandisingartikeln;
- h) Einnahmen aus dem Verkauf bzw. der Vermarktung von dem Verein gehörenden materiellen und immateriellen Rechten;
- i) Transfererlöse;
- j) sonstige Einnahmen;

§ 5

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen darf nur für die in den Statuten angeführten, gemeinnützigen Vereinszwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt und dauert das Vereinsjahr jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - Kernmitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Kindermitglieder

- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

(2) Kernmitglieder

Kernmitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Generalversammlung aktiv am Vereinsleben im Rahmen der Vereinsstatuten beteiligen. Über die Aufnahme als Kernmitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Kernmitglieder unterscheiden sich von ordentlichen Mitgliedern dadurch, dass diese über individuelle Vereinbarung mit dem Vorstand einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten, der ein Vielfaches des Mitgliedsbeitrages von ordentlichen Mitgliedern beträgt. Zu Beginn einer Generalversammlung (jedenfalls vor der ersten Abstimmung) sind die anwesenden Mitglieder auch über die Anzahl der Stimmen zu informieren, die einem Kernmitglied zukommen. Kernmitglieder haben den vereinbarten, jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 30. Juni jeden Jahres zu bezahlen. Der bei Eintritt in den Verein mit dem Vorstand vereinbarte jährliche Mitgliedsbeitrag kann nur von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit gem. § 17 Abs 1 herabgesetzt werden. Eine Erhöhung des jährlichen Mitgliedsbeitrages kann jederzeit über Antrag eines Kernmitglieds vom Vorstand beschlossen werden.

Der Vorstand hat dabei darauf zu achten, dass der mit dem Kernmitglied vereinbarte Mitgliedsbeitrag durch die Höhe des einfachen Mitgliedsbeitrages, der von den ordentlichen Mitgliedern entrichtet wird, teilbar ist. Die Stimmanteile der Kernmitglieder bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen – mit Ausnahme der in § 18 ausdrücklich geregelten Sonderfälle – richten sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages. Kernmitgliedern kommen demnach so viele Stimmen zu, wie der ordentliche Mitgliedsbeitrag in ihrem individuell mit dem Vorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

(3) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und sich durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Generalversammlung aktiv am Vereinsleben im Rahmen der Vereinsstatuten beteiligen („Wackere Mitgliedschaft“).

Ordentliche Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird. Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (25. Geburtstag), Pensionisten und Menschen mit Handicap kommen in den Genuss eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe ebenfalls durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein nach dem 19.01.2020 beitreten, müssen mindestens 2 (zwei) Jahre ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, zweijährigen

Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

Ordentliche Mitglieder, die dem Verein bereits vor dem 19.01.2020 beigetreten sind, müssen mindestens 1 (ein) Jahr ununterbrochen Mitglied sein, damit sie bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme verfügen. Das Erfordernis der ununterbrochenen, einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

(4) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind jene Mitglieder, die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden und das Vereinsleben zwar nicht aktiv mitgestalten, aber die Zwecke des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird, oder durch sonstige Zuwendungen jeglicher Art fördern.

Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen.

(5) Kindermitglieder

Kindermitglieder sind natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres (7. Geburtstag) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (15. Geburtstag), die vom Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung als solche aufgenommen werden („Wacker Ma(n)dl“). Kinder unter 7 Jahren können aus gesetzlichen Gründen nicht Mitglied eines Vereins werden.

Die Beitrittserklärung hat durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter im Namen des Kindes zu erfolgen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

(6) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind natürliche Personen, die im Paket 2 ordentliche Mitgliedschaften und bis zu 4 Kindermitgliedschaften mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu einem ermäßigten, jährlichen Mitgliedsbeitrag erwerben, dessen Höhe durch einen Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird.

Die Beitrittserklärung hat die Namen sämtlicher Personen zu enthalten, die von der Familienmitgliedschaft erfasst sind. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

(7) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenmitglieder verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme.

(8) Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste in ihrer Funktion als Obmann bzw. Präsident des Vereins am Ende ihrer Funktionsperiode über Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zu solchen ernannt werden. Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten verfügen bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen über eine (1) Stimme.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden, wobei juristische Personen nur die Kernmitgliedschaft, die ordentliche Mitgliedschaft oder die fördernde Mitgliedschaft erwerben können.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit, wobei zur Rechtswirksamkeit jedenfalls die Zustimmung des Präsidenten erforderlich ist. Ein Beitritt wird wirksam, wenn er nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen der Beitrittserklärung vom Vorstand schriftlich abgelehnt wird.
- (3) Die Ablehnung einer Aufnahme ist vom Vorstand zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Betroffenen das Recht zu, längstens binnen 14 (vierzehn) Tagen einen Einspruch an die Generalversammlung zu erstatten. In einem solchen Fall entscheiden die Mitglieder der Generalversammlung in der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Betroffenen als Mitglied, wobei für diesen Beschluss die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung findet. Ein Beschluss der Generalversammlung über die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (4) Ist der Mitgliedswerber noch nicht volljährig, so bedarf die Beitrittserklärung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im vom Vorstand gestatteten Ausmaß zu beanspruchen.
- (2) Nur Kernmitglieder, ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig sind, haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernden Mitgliedern kommt weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht in der Generalversammlung zu.

- (3) Juristische Personen können ihre Rechte als Mitglieder nur durch vertretungsbefugte oder schriftlich bevollmächtigte, natürliche Personen ausüben.
- (4) Bei ordentlichen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft nach dem 19.01.2020 erwerben, muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Generalversammlung zudem seit mindestens zwei (2) Jahren ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen zweijährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

Bei ordentlichen Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft bereits vor dem 19.01.2020 erworben haben, muss die Mitgliedschaft für den Erwerb des aktiven Wahlrechts (nicht des passiven Wahlrechts) sowie des Stimmrechtes in der Generalversammlung zudem seit mindestens einem (1) Jahr ununterbrochen bestehen. Dieses Erfordernis der ununterbrochenen einjährigen Mitgliedschaft ist auch dann erfüllt, wenn diese entweder zur Gänze oder in Teilen fördernder Natur gewesen ist.

- (5) Das aktive und passive Wahlrecht ruht für jene Mitglieder, die als Spieler für den Verein registriert sind.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (7) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Kopfmehrheit) kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (8) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder (Kopfmehrheit) dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 4 (vier) Wochen zu geben.
- (9) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, seine Werte zu achten und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins leiden könnten.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und ihre Durchführungsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane genau zu beachten.

- (3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Vorhinein bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung oder Auflösung des Vereins.

(2) Tod

Nachdem eine Mitgliedschaft beim Verein höchstpersönlich ist, erlischt diese bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei dem Vorstand des Vereins bis längstens 1. Juni desselben Jahres eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen sein muss. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Der freiwillige Austritt von Kernmitgliedern kann ebenfalls nur zum 30. Juni jeden Jahres erfolgen, wobei die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres zugegangen sein muss. Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(4) Streichung

Die Streichung von ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Kinder- und Familienmitgliedern kann der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis spätestens 01.12. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat.

Die Streichung von Kernmitgliedern muss der Vorstand dann vornehmen, wenn dieses den vereinbarten, jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 31.07. des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt hat.

Gegen diese Streichung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen die Streichung hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 24 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Streichung entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Streichungszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(5) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mittels Beschluss wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten bzw. der Amtspflichten eines Funktionärs oder wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Ein Ausschluss kann auch im Falle der Nichtunterwerfung unter das Schiedsgericht oder der Nichtanerkennung einer Entscheidung desselben erfolgen. Sofern ein Mitglied des Vorstands ausgeschlossen werden soll, kommt diesem Mitglied bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.

Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von längstens 14 (vierzehn) Tagen nach dessen Bekanntgabe das Recht des schriftlichen Einspruchs an den Vorstand zu. Im Falle eines Einspruchs gegen den Ausschluss hat der Vorstand das Schiedsgericht nach § 24 einzuberufen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist kein Rechtsmittel möglich.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Ausschlusszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

(6) Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bzw. des Titels als Ehrenobmann bzw. Ehrenpräsident kann aus den in Abs 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

(7) Auflösung des Vereins

Mit einer Auflösung des Vereins geht selbstverständlich auch der Verlust der Mitgliedschaft an diesem Verein einher.

(8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund auch immer hat das jeweilige Mitglied weder Anspruch auf Rückerstattung von Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

§ 12

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a)** die Generalversammlung
- b)** der Vorstand
- c)** der „Wackere Freundeskreis“ (optional)
- d)** das Schiedsgericht
- e)** die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

(2) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in diesen Statuten zugewiesenen Zuständigkeiten und Wirkungsweisen sowie der geltenden Gesetze.

- (3) In die in Abs 1 lit a - d genannten Vereinsorgane können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl oder wiederholte Berufung sind zulässig.
- (4) Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder deren Tochtergesellschaften in der österreichischen Fußball-Bundesliga dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und somit das oberste Vereinsorgan.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von längstens 8 (acht) Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Verlangen der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers, oder
 - c) Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (Kopfmehrheit)einzuberufen. Ein Verlangen auf eine außerordentliche Generalversammlung hat gleichzeitig jene(n) Antrag/Anträge zu enthalten, die bei der außerordentlichen Generalversammlung auf die Tagesordnung gebracht werden sollen. Die Antragspunkte müssen der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen, andernfalls gilt der Antrag als nicht gestellt. Ein Antrag ohne Angabe von Gründen ist nichtig.
- (4) Daneben ist eine außerordentliche Generalversammlung in den Fällen der §§ 19 Abs 5 erster Satz, 22 Abs 3 lit d von den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer und im Falle des § 19 Abs 5 zweiter Satz vom gerichtlich bestellten Kurator einzuberufen.
- (5) Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens binnen 6 (sechs) Wochen ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des Verlangens beim Vorstand stattzufinden.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Einladung das Datum des Poststempels maßgebend ist. Die Einladung kann per E-Mail oder per Telefax erfolgen, wenn seitens des Mitglieds eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer hinterlegt wurde, ansonsten per Post.

Zusätzlich hat eine Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins stattzufinden.

Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die vorläufige Tagesordnung zu enthalten und erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungs- bzw. den Abschlussprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- (7) Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung die Frist, ohne dass der Vorstand entsprechend tätig wird, so sind diejenigen, die das Verlangen ordnungsgemäß beim Vorstand eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die außerordentliche Generalversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, beim Vorstand bis längstens 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich (E-Mail, Telefax oder Post) Anträge einzubringen. Später eingebrachte Anträge können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Generalversammlung schriftlich vorliegen und dem Antrag durch Beschluss des Vorstands oder mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkannt wird. Für einen derartigen Beschluss findet allerdings die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung.
- (9) Die Mitglieder müssen spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage des Vereins über die Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (10) Anträge auf Statutenänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (11) Bei der Generalversammlung sind nur Mitglieder, schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen i.S.d. § 15 Abs 7 und vom Vorstand geladene Gäste teilnahmeberechtigt.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sollte auch dieser verhindert sein, leitet das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Generalversammlung.
- (13) Generalversammlungen haben am Sitz des Vereins stattzufinden.

§ 14

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung als oberstem Vereinsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*einfache Mehrheit mit Stimmgewichtung*];

- b) Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers [*qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln*];
- c) einmalige Verlängerung der Funktionsperiode des Vorstands bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres gem. § 19 Abs 7 [*einfache Mehrheit mit Stimmgewichtung*];
- d) Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern [*einfache Mehrheit mit Stimmgewichtung*];
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein [*einfache Doppelmehrheit*];
- f) Entlastung des Vorstands [*einfache Doppelmehrheit*];
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kindermitglieder und Familienmitglieder [*einfache Doppelmehrheit*];
- h) Beschlussfassung über die Herabsetzung des vereinbarten jährlichen Mitgliedsbeitrages von Kernmitgliedern [*qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln*];
- i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft [*einfache Mehrheit ohne Stimmgewichtung*];
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins [*qualifizierte Doppelmehrheit von drei Vierteln*];
- k) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten [*einfache Mehrheit ohne Stimmgewichtung*];
- l) Beschlussfassung über Anträge auf geheime Abstimmung [*einfache Mehrheit ohne Stimmgewichtung*];
- m) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz [*qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln ohne Stimmgewichtung*];
- n) Beschlussfassung über sonstige von der Tagesordnung umfasste Anträge [*einfache Doppelmehrheit*];

§ 15 Beschlüsse

- (1) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der bei ihrem Beginn anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich eine doppelte Mehrheit i.S.d. § 16 oder qualifizierte Mehrheiten i.S.d. § 17 vorsehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich offen mit Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung eingebracht, so entscheidet die Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über diesen Antrag, wobei für diesen Beschluss die Ausnahmebestimmung des § 18 Anwendung findet. Über Beschlüsse gemäß § 17 Abs 1 ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (4) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Davon ausgenommen ist lediglich ein Beschluss auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, weil ein derartiger Antrag auch in der ordentlichen Generalversammlung gestellt werden kann.
- (5) In der Generalversammlung sind nur Kernmitglieder, ordentliche Mitglieder (nach der Maßgabe in § 7 Abs 3), Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner bzw. Ehrenpräsidenten, die bereits volljährig und bei Beginn der Generalversammlung anwesend sind, stimmberechtigt. Während ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten jeweils eine (1) Stimme zukommt, richtet sich die Anzahl der Stimmen von Kernmitgliedern gemäß § 7 Abs 2 – mit Ausnahme der in § 18 ausdrücklich geregelten Sonderfälle – nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Natürliche Personen können sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann neben seiner eigenen Stimme maximal eine weitere Stimme im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung abgeben.
- (7) Juristische Personen werden durch eine vertretungsbefugte oder schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten, die selbst nicht Mitglied des Vereins sein muss. Eine derartige Vertretungsvollmacht muss dem Vorstand jedoch zumindest 3 (drei) Tage vor dem Termin der Generalversammlung nachweislich zugestellt worden sein, damit die stimmberechtigte, juristische Person rechtswirksam in der Generalversammlung vertreten werden kann. Eine Mehrfachvertretung von Mitgliedern durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.
- (8) Für den Fall, dass zum Zeitpunkt einer Generalversammlung kein Kernmitglied existiert oder kein Kernmitglied persönlich anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist, können sämtliche Beschlüsse zur Tagesordnung von den anwesenden ordentlichen Mitgliedern (inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten) mit den jeweils vorgesehenen Mehrheiten gefasst werden. Das Erfordernis von Doppelmehrheiten i.S.d. § 16 entfällt in diesen Fällen und unterbleibt selbstverständlich auch eine Stimmgewichtung.

§ 16 Doppelte Mehrheiten

Nachfolgende Beschlüsse der Generalversammlung erfordern sowohl eine **einfache Mehrheit** der abgegebenen, gültigen Stimmen von **ordentlichen Mitgliedern** (inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten) als auch eine **einfache Mehrheit** der abgegebenen, gültigen Stimmen von **Kernmitgliedern**:

- a) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungs- bzw. Abschlussprüfern und Verein;
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstands;
- c) Beschluss auf Erhöhung oder Herabsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Kinder- und Familienmitglieder;
- d) Beschlussfassung über sonstige von der Tagesordnung umfasste Anträge

§17 Qualifizierte Mehrheiten

(1) Nachfolgende Beschlüsse der Generalversammlung erfordern sowohl eine **qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen, gültigen Stimmen von **ordentlichen Mitgliedern** (inkl. Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten) als auch eine **qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen, gültigen Stimmen von **Kernmitgliedern**:

- a) Beschluss über die Änderung der Vereinsstatuten;
 - b) Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - c) Beschluss über die Enthebung des gesamten Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder, oder der Rechnungs- bzw. des Abschlussprüfers;
 - d) Beschluss über die Herabsetzung des vereinbarten, jährlichen Mitgliedsbeitrages von Kernmitgliedern;
- (2) Nachfolgender Beschluss der Generalversammlung erfordert eine **qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln** (ohne Stimmgewichtung iSd. §18) der abgegebenen, gültigen Stimmen:

Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz.

§ 18 Ausnahmen von der Stimmgewichtung

Während sich die Anzahl der Stimmen von Kernmitgliedern gemäß § 7 Abs 2 bei Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung grundsätzlich nach der Höhe

des Mitgliedsbeitrages richtet, hingegen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten jeweils nur eine (1) Stimme zukommt, gibt es in nachfolgenden Fällen (taxative Aufzählung) eine Ausnahme von dieser Stimmgewichtung, sodass in diesen Fällen auch Kernmitgliedern bei Abstimmungen nur eine (1) Stimme zukommt:

- a) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Titels eines Ehrenobmanns bzw. Ehrenpräsidenten;
- b) Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft;
- c) Beschluss über die Aufnahme eines Antrags in die Tagesordnung einer Generalversammlung gem. § 13 Abs 8 zweiter Satz (qualifizierte Mehrheit iSd. § 17 Abs. 2 notwendig);
- d) Beschluss über einen Antrag auf geheime Abstimmung;

§ 19 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand als Leitungsorgan des Vereins wird von der Generalversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen bestellt werden, die Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) und höchstens 5 (fünf) Mitgliedern, und zwar namentlich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und einem oder mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Scheidet der Präsident aus, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein neuer Vorstand mit neuer Funktionsperiode gemäß § 22 zu wählen. In diesem Fall haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus ihren Reihen einen Interimspräsidenten zu wählen, der bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt bleibt.
- (4) Falls die Höchstzahl an Mitgliedern des Vorstands nicht erreicht ist, kann der Vorstand jederzeit mittels Beschlusses ein wählbares Mitglied, welches auch Vereinsmitglied ist, für die restliche Funktionsperiode des Vorstandes kooptieren. Eine Kooptierung in den Vorstand ist in der unmittelbar folgenden Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu genehmigen. Bis zu einer solchen Generalversammlung dürfen maximal 2 (zwei) Vorstände kooptiert werden, es sei denn, mangels Kooptierung würde die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden.
- (5) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu

beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 (drei) Jahre, das bedeutet, dass sie mit der dritten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl endet; eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Über Beschluss der Generalversammlung kann die Funktionsperiode des Vorstands einmalig bis 2 (zwei) Monate nach Abschluss des laufenden Geschäftsjahres verlängert werden.
- (8) Der Vorstand wird für seine Sitzungen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich (per E-Mail) oder mündlich einberufen. Ist auch der Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Die hauptamtlich tätigen Manager können ohne Stimmrecht über Wunsch eines Vorstandsmitglieds an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der gewählten und kooptierten Vorstandsmitglieder anwesend ist (allenfalls auch Zuschaltung über Videokonferenz).
- (10) Um rechtsgültige Vorstandsbeschlüsse fassen zu können, bedarf es einerseits der Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten - ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder wenn sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident ihre Funktionen zurückgelegt haben bzw. dauerhaft handlungsunfähig sind - und andererseits der Anwesenheit von mindestens gleich viel oder mehr gewählter Vorstandsmitglieder als noch nicht bestätigter, kooptierter Vorstandsmitglieder.
- (11) Eine Beschlussfassung ist auch im Wege eines Umlaufbeschlusses möglich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei Abstimmung im schriftlichen Wege wird die erforderliche Mehrheit nicht anhand der Zahl der tatsächlich abgegebenen, sondern anhand der Zahl aller stimmberechtigter Vorstandsmitglieder berechnet.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (14) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 6) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 15) durch die Generalversammlung und durch Rücktritt (Abs 16).
- (15) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben, wobei derartige Beschlüsse eine qualifizierte

Doppelmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 Abs 1 erfordern. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (16) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Wird die Zahl von drei (3) Vorstandsmitgliedern unterschritten, ist der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds aufschiebend bedingt bis zu einer Kooptierung oder bis zum Ablauf jener Generalversammlung wirksam, die über eine Neuwahl entscheidet.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist jenes Organ des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, dem die Leitung des Vereines obliegt.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Zum Aufgabengebiet des Vorstands zählen insbesondere nachfolgende Angelegenheiten (demonstrative Aufzählung):
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins bzw. den Lizenzvorgaben der Österreichischen Fußball-Bundesliga entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und der Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des konsolidierten Jahresvoranschlags (Verein und Tochtergesellschaften), des Rechenschaftsberichtes und des konsolidierten Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses (Verein und Tochtergesellschaften);
 - c) Einberufung und Vorbereitung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den konsolidierten, geprüften Jahresabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Begründung und Auflösung der Dienstverhältnisse von Dienstnehmern des Vereins, inklusive allfälliger Geschäftsführer;
 - g) Überwachung der Geschäftsführung;
 - h) Gründung von Tochterfirmen oder Zweigvereinen;
 - i) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
 - j) Gründung (optional) und Bestellung des „Wackeren“ Freundeskreises;

- (4) Zur Regelung der inneren Organisation (Einsetzung von Ausschüssen, Geschäftsführung, Clubmanagement, u.a.m.) kann vom Leitungsorgan unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung beschlossen werden.

§ 21

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die übrigen Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird der Verein vom Vizepräsidenten nach außen vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins nach außen berufen. Diese Vertretungsbefugnis kann vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einer schriftlichen Vollmacht für bestimmte Geschäfte und Verfahren auch an Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und leitende Angestellte des Vereins delegiert werden.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Diese können die Zeichnungsberechtigung für den Verein durch Vollmacht auch an einen leitenden Angestellten des Vereins übertragen.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, eigenverantwortlich selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen derartige Anordnungen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er hat die Einhaltung der Statuten zu überwachen und für die ordnungsgemäße Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
- (6) Der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung beschließen und dabei einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben (zB. Schriftführer, Finanzreferent, Rechtsreferent, usw.) zuweisen, für welche das jeweilige Vorstandsmitglied selbst verantwortlich zeichnet.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 22

Die Wahl des Vorstands

- (1) Der Präsident und die sonstigen Mitglieder des Vorstands werden auf der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt. Zunächst der Präsident im Verfahren der Einzelwahl, sodann ein von ihm vorgeschlagenes

Team sonstiger Vorstandsmitglieder im Verfahren der Blockwahl. Die Mitglieder des Vorstands gelten erst dann als bestellt, wenn sowohl Präsident als auch Team gewählt sind. Die Wahlen sind in jedem Fall geheim durchzuführen.

(2) Der Wahlvorschlag für die Generalversammlung wird wie folgt erstellt:

- a)** Für die Funktion des Präsidenten ist beim Vorstand, organisatorisch vertreten durch das Clubmanagement, ein schriftlicher Wahlvorschlag einzubringen. Jedes Mitglied ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied zu nominieren. Der Wahlvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift sowohl des Vorgeschlagenen als auch des Vorschlagenden zu enthalten. Die Nominierungsfrist endet 2 (zwei) Wochen vor der Generalversammlung.
- b)** Der nominierte Präsidenschaftskandidat hat sodann den Wahlvorschlag um sein Team der sonstigen Vorstandsmitglieder (Teamvorschlag) zu ergänzen. Dabei hat der nominierte Präsidenschaftskandidat den zu wählenden Vizepräsidenten namentlich festzulegen. Voraussetzung für die Nominierung als Vorstandsmitglied ist die ordentliche Mitgliedschaft. Der Teamvorschlag hat den vollständigen Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort sowie die eigenhändige Unterschrift der vorgeschlagenen Kandidaten für die Vorstandswahl zu enthalten. Die Ergänzungsfrist endet 1 (eine) Woche vor der Generalversammlung.
- c)** Das Clubmanagement hat die Mitglieder mit Ablauf der jeweiligen Fristen über die eingebrachten Vorschläge durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage zu informieren. Liegen mit Ablauf der jeweiligen Fristen keine Vorschläge vor, so kann der Vorstand eine Nachfrist setzen.
- d)** Spätestens 1 (eine) Woche vor der Generalversammlung ist ein Vereinsabend durchzuführen. Den durch Wahlvorschlag nominierten Kandidaten ist dabei Gelegenheit zur Präsentation einzuräumen. Ab dem Vereinsabend kann der nominierte Präsidenschaftskandidat seinen Teamvorschlag bis zur Durchführung der Blockwahl auf der Generalversammlung jederzeit ändern.

(3) Das Wahlverfahren auf der Generalversammlung steht unter der Leitung des noch amtierenden Vorstands und gliedert sich wie folgt:

- a)** Im ersten Wahlgang wird im Wege einer Einzelwahl der Präsident gewählt. Gibt es mehrere Präsidenschaftskandidaten gilt jener Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, so muss er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigen können.
- b)** Im zweiten Wahlgang wird im Wege einer Blockwahl das vom Präsidenten nominierte Vorstandsteam gewählt. Die Wahl ist als Abstimmung mit den Wahlmöglichkeiten „ja“ und „nein“ durchzuführen. Der Teamvorschlag gilt als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

- c) Erhält der Teamvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, so kann der bereits gewählte Präsidenschaftskandidat diesen entweder
- ändern und erneut zur Abstimmung gemäß lit b stellen, oder
 - von seiner Wahl zurücktreten.
- d) Das Recht zur Änderung des Teamvorschlags gemäß § 22 Abs 3 lit c kann nur einmal in Anspruch genommen werden. Führt das Wahlverfahren auf der Generalversammlung zu keinem Ergebnis, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Diese hat jedenfalls innerhalb einer Frist von 6 (sechs) Wochen stattzufinden. Das Wahlverfahren startet erneut.
- e) Der amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 23

Der „Wackere“ Freundeskreis

- (1) Der Vereinsvorstand kann optional die Begründung des „Wackeren“ Freundeskreises beschließen, der dem Vereinsvorstand beratend zur Seite steht.
- (2) Der „Wackere“ Freundeskreis besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die vom Vereinsvorstand bis zum Ende der jeweils laufenden Spielsaison (30. Juni) ernannt werden.
- (3) Der „Wackere“ Freundeskreis kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode wählen. Außerdem kann sich der „Wackere“ Freundeskreis selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der „Wackere“ Freundeskreis schlägt aus seinem Kreis ein Mitglied für einen Sitz im Vorstand ohne Stimmrecht vor und ist dieses Mitglied zu sämtlichen Vorstandssitzungen zu laden. Dessen Aufnahme in den Vorstand ohne Stimmrecht bedarf der Beschlussfassung durch den Vorstand.
- (5) Mindestens zweimal pro Jahr soll eine Sitzung des „Wackeren“ Freundeskreises stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins zu laden, die berechtigt sind, an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 24

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 (drei) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, die keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand 1 (ein) ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.
- (3) Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich nicht binnen 7 (sieben) Tagen einigen, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichtes, so ist dies dem Mitglied zuzurechnen, welches ihn nominiert hat. Dieses Mitglied ist vom Vorstand sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt.
- (5) Die Einberufung des Schiedsgerichtes hat unverzüglich durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht hat auf eine zügige Bearbeitung und einen möglichst schnellen Abschluss des Schiedsverfahrens zu achten. Das Schiedsgericht kann eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen, sofern es dies für zweckdienlich erachtet. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (6) Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
- (7) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er binnen angemessener Frist kein Ersatzmitglied, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
- (8) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder dessen Entscheidungen nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 25

Die Rechnungsprüfer bzw. Abschlussprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die fachkundig sein müssen, werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden im Wege einer Einzelwahl gewählt. Sie gelten als gewählt, wenn sie jeweils die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, der dieses Ergebnis in weiterer Folge der Generalversammlung vorlegt.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 19 Abs 14 bis 16 sinngemäß.
- (5) Erfüllt der Verein die Voraussetzung des § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.
- (6) Besteht gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Abschlussprüfung, so übernimmt der Abschlussprüfer zwingend die Aufgaben der Rechnungsprüfer. In diesem Fall sind keine Rechnungsprüfer zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn eine Abschlussprüfung freiwillig im Umfang des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz beauftragt wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Doppelmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen gem. § 17 Abs 1 beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat.

- (3) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks darf das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist für sportliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

§ 27

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesen Vereinsstatuten in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form. Werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so wird die weibliche Form der Bezeichnung verwendet.

§ 28

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung am 19.01.2020 in Kraft und werden damit alle früheren Vereinsstatuten aufgehoben.